

B. Innenministerium

**Ergänzende Richtlinien
nach § 64 der Verschlusssachenanweisung
(VS-Anweisung/VSA);
Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen (VS)
beim Einsatz von Informationstechnik**

RdErl. d. MI v. 29. 12. 2000 — 46.2-18751.3 —

— VORIS 20480 00 00 03 023 —

Bezug: a) RdErl. v. 13. 2. 1997 (Nds. MBl. S. 664)
b) RdErl. v. 19. 8. 1986 — 45.1-143-A-00 005-7-5 VS-NfD —
(n. v.)
— VORIS 20480 00 00 03 008 —

Das Bundesministerium des Innern hat am 26. 8. 1998 im Benehmen mit den Ländern für die Bundesbehörden die „Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik“ (VS-IT-Richtlinien — VSITR — IS 6-606 522-4/1) erlassen. Die Länder haben sich verpflichtet, für ihren Bereich kompatible Regelungen zu erlassen.

Von der generellen Übernahme dieser Richtlinien für die Behörden des Landes mit Ausnahme des NLFV wird angesichts des derzeit geringen VS-Aufkommens, das sich zudem auf wenige Behörden konzentriert, und wegen der hohen Kosten für die entsprechende technische Ausstattung vorerst abgesehen. Um jedoch eine einheitliche Vorgehensweise bei der Be- und Verarbeitung und der Übertragung von VS zu erreichen, werden hiermit aufgrund des § 64 der VSA vom 13. 2. 1997 die nachfolgenden Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik erlassen:

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Richtlinien regeln, welche Maßnahmen zur Geheimhaltung von VS beim Einsatz von Informationstechnik (im Folgenden: IT) ergänzend zu oder abweichend von der VSA zu treffen sind. Sie sind anzuwenden, wenn VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte VS mit IT verarbeitet werden (siehe § 10 Abs. 4 und § 47 VSA).

Werden in einer Behörde nur **ausnahmsweise** VS-VERTRAULICH eingestufte VS mit IT verarbeitet, kann auf technische Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die IT-Nutzerinnen und IT-Nutzer müssen jedoch sicherstellen, dass

- bei der Verarbeitung von VS Unbefugte keine Kenntnis erhalten und
- bei der Übertragung von VS die Nachricht die berechtigte Empfängerin oder den berechtigten Empfänger unverzüglich erreicht (z. B. durch parallele Unterrichtung per Telefon).

Die VS-Datenträger sind gemäß der VSA zu behandeln. VS-Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind vollständig mit nicht eingestuften Daten zu **überschreiben**.

2. Verantwortlichkeit der oder des Geheimschutzbeauftragten

Die oder der Geheimschutzbeauftragte ist für die Beachtung dieser Richtlinien verantwortlich. Sie oder er kann sich bei der Umsetzung durch eine oder einen Verantwortlichen mit IT-Fachkenntnissen (IT-Verantwortliche oder IT-Verantwortlicher) unterstützen lassen, die oder der von der Dienststelle bestimmt wird.

3. Beschaffung von IT

Bei der Beschaffung von IT, die für VS eingesetzt werden soll, ist die oder der Geheimschutzbeauftragte zu beteiligen und ggf. das NLFV beratend hinzuzuziehen.

4. Zugang zu IT-Systemen

IT-Systeme, die für VS eingesetzt werden, müssen über ein zuverlässiges Zugangs-/Zugriffskontrollsystem verfügen, so-

dass nur Befugte im Rahmen der ihnen erteilten Rechte Zugang erhalten und auf die VS zugreifen können.

5. Abstrahlsicherheit

Bei der Installation von IT-Hardware, die VS unverschlüsselt führt, sind die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Hinweise (Hinweise des BSI gemäß § 6 Abs. 2 der VSITR) zu beachten.

6. Speicherung

VS sind bei der Speicherung grundsätzlich zu kryptieren. Eine Kryptierung ist nicht erforderlich, wenn der Rechner an kein Kommunikationsnetz angeschlossen ist und gemäß der VSA gesichert wird (z. B. Insellösung mit herausnehmbarer Festplatte, die im Verwahrglass aufbewahrt wird).

7. Übertragung

Bei der Übertragung von VS kann, über die bestehenden Ausnahmen nach § 47 Abs. 2 VSA hinaus, eine Kryptierung unterbleiben,

- wenn die Übertragungseinrichtungen so geschützt sind, dass ein Zugriff Unbefugter unverzüglich erkannt wird oder
- wenn in einem lokalen Netz nur VS-VERTRAULICH oder ausnahmsweise GEHEIM eingestufte VS übertragen werden. Ein lokales Netz liegt vor, wenn es sich um ein Datenkommunikationssystem innerhalb eines begrenzten räumlichen Bereichs handelt, wobei die Datenstationen in bis zu zehn km Abstand stehen können.

8. Internet

Auf IT-Systemen, die mit dem Internet verbunden sind, darf keine VS-Bearbeitung erfolgen.

9. Freigabe von IT für VS

Bevor ein IT-System erstmals für VS eingesetzt wird, hat die oder der Geheimschutzbeauftragte eine Überprüfung durch das NLFV zu veranlassen.

Die Freigabe des IT-Systems für VS ist von der oder dem Geheimschutzbeauftragten zu dokumentieren.

10. Behandlung von VS mit dem Warnvermerk „KRYPTO“

Bei künftigen modernen Kryptosystemen werden die zum Kryptieren und Dekryptieren benötigten Kryptodaten auf elektronischem Weg ausgetauscht. Für eine Übergangszeit sind jedoch noch Kryptosysteme im Einsatz, bei denen der Austausch der Kryptodaten über Datenträger erfolgt.

Kryptodatenträger und sonstige VS, die sich auf Kryptoverfahren zum Zweck des staatlichen Geheimschutzes beziehen, erhalten neben einem Geheimhaltungsgrad den Warnvermerk „KRYPTO“, um dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ besonders Rechnung zu tragen.

VS mit dem Warnvermerk „KRYPTO“ werden den Kryptoverwalterinnen und Kryptoverwaltern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern zugestellt, die sie nur an befugte Nutzerinnen oder befugte Nutzer weitergeben. VS mit dem Warnvermerk „KRYPTO“ sollen getrennt von anderen VS versandt und aufbewahrt werden. Näheres wird nach Bedarf in Hinweisen des BSI gemäß § 6 Abs. 2 VSITR ausgeführt.

11. Sonderregelungen für das NLFV

Das NLFV hat die VSITR des Bundes bis auf weiteres anzuwenden, da im Bereich des Verfassungsschutzes ein hohes VS-Aufkommen zu verzeichnen ist. Abweichungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Kostenersparnis oder der Verfahrensvereinfachung zulässig, wenn in eigener Verantwortung festgestellt wird, dass der mit der VSITR des Bundes beabsichtigte Schutz in gleicher Weise durch andere Vorkehrungen erreicht wird (§ 61 Abs. 2 VSA).

Soweit in einzelnen Bestimmungen das BSI als Fachbehörde genannt ist, kann die Aufgabe im Einzelfall auch vom NLFV wahrgenommen werden.

12. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserslass zu b aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 7/2001 S. 190

Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stade bei der Schiffsbrandbekämpfung und Hilfeleistung im landeseigenen Seehafen Bützfleth und auf der Binnenwasserstraße Elbe

Bek. d. MI v. 8. 1. 2001 — 35-13107/3.201 —

— VORIS 21090 01 00 30 048 —

1. Mit der Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stade bei der Schiffsbrandbekämpfung und bei Hilfeleistungen im landeseigenen Seehafen Bützfleth und auf der Binnenwasserstraße Elbe vom 16. 11./15. 12. 2000 hat das Land die ihm gemäß § 5 a NBrandSchG obliegenden Aufgaben der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen im genannten Bereich auf die Stadt Stade übertragen. Die Vereinbarung ist am 1. 1. 2001 in Kraft getreten.

2. In der **Anlage** wird § 1 der Vereinbarung, in dem der sachliche und örtliche Geltungsbereich geregelt wird, bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 7/2001 S. 191

Anlage

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen
und der Stadt Stade über den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr Stade bei der Schiffsbrandbekämpfung
und bei der Hilfeleistung im landeseigenen Seehafen Bützfleth
und auf der Binnenwasserstraße Elbe

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Das Land überträgt die Durchführung der ihm gemäß § 5 a NBrandSchG obliegenden Aufgaben in folgenden Bereichen auf die Stadt Stade:

1. im landeseigenen Seehafen Bützfleth,
2. auf der Binnenwasserstraße Elbe vom Anleger Bützfleth stromaufwärts bis Stromkilometer 638,9 und stromabwärts bis Stromkilometer 680,0.

C. Finanzministerium

Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft
bei Angehörigen der Bundeswehr,
des Bundesgrenzschutzes und der Polizei
des Landes Niedersachsen für das Kalenderjahr 2001

RdErl. d. MF v. 20. 11. 2000 — S 2334-25-35 —

Bezug: RdErl. v. 13. 1. 2000 (Nds. MBl. S. 83)

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 7. 11. 2000 (BGBl. I S. 1500) sind die amtlichen Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2001 festgesetzt worden.

Im Kalenderjahr 2001 ist hiernach die unentgeltliche Gestaltung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung lohnsteuerlich wie folgt zu bewerten:

1. Bundeswehr

...

2. Bundesgrenzschutz

...

3. Polizei des Landes Niedersachsen

- a) Bei Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärtern 71,80 DM,
- b) bei allen anderen Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen, die eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen, ist der Wert nach den Unterkunftsverhältnissen im Einzelfall und nach den Vorschriften der Sachbezugsverordnung zu ermitteln.

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestaltung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Erlass ermittelten Wert und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestaltung einer Unterkunft ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechende Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach R 43 LSTR 2001 als Werbungskosten abziehbar wären. Bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern **ohne eigenen Hausstand** i. S. von R 43 Abs. 3 LSTR 2001 ist die Voraussetzung nach R 43 Abs. 5 Nr. 2 a LSTR 2001 erfüllt, wenn ihre Beschäftigung außerhalb des Wohnorts, an dem sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, von vornherein auf längstens drei Jahre befristet ist.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 7/2001 S. 191

Muster-Rahmendienstanweisung
für die Nutzung des vom Informatikzentrum Niedersachsen
betriebenen Internetzugangs der Landesverwaltung

Bek. d. MF v. 19. 12. 2000 — VD1 32-02804/17 —

— VORIS 20500 00 00 04 007 —

Bezug: Bek. v. 16. 12. 1999 (Nds. MBl. S. 95)
— VORIS 20500 00 00 04 006 —

1. Der Interministerielle Arbeitskreis Informations- und Kommunikationstechnik hat in seiner Sitzung am 7. 11. 2000 beschlossen, die in der Bezugsbekanntmachung abgedruckte Rahmendienstanweisung für die Nutzung des vom Informatikzentrum Niedersachsen betriebenen Internetzugangs der Landesverwaltung für die obersten Landesbehörden und deren Geschäftsbereiche zu ändern (Nr. 3.2.1).

2. Die Neufassung der Muster-Rahmendienstanweisung, die den Ressorts als Arbeitshilfe für eine Einzelfallregelung im Geschäftsbereich dienen soll, wird als **Anlage 1** abgedruckt. Die Fußnoten in der Muster-Rahmendienstanweisung beziehen sich auf die Technikfolgenabschätzung izn-net Telekommunikationsdienste (Internet/Intranet).

3. Bei einer ggf. erforderlichen Technikfolgenabschätzung (im Folgenden: TFA) sollte die in **Anlage 2** abgedruckte Muster-TFA „Anschluss lokaler Netze an das Landes-Intranet mit Zugang zum Internet“ von den Dienststellen als Basisunterlage verwendet werden. Des Weiteren ist zur Arbeitserleichterung